

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

## 1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, insbesondere für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung der von uns angebotenen Waren.
- 1.2 Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass in jedem Einzelfall von uns nochmals auf deren Geltung hingewiesen werden muss.
- 1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Individualvereinbarungen mit unseren Kunden sind vorrangig, soweit diese Vereinbarungen von unseren AVB abweichende Regelungen enthalten.
- 1.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 2. Angebot, Preise und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt in diesem Fall durch die von uns erklärte schriftliche Annahme dieses Angebots (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden zustande.
- 2.3 Im Falle einer zunächst noch zur Freigabe durch den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung verlängert sich ein gegebenenfalls in dieser genannter Liefertermin um die Zeitspanne zwischen Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden und Eingang der Freigabeerklärung bei uns. Der Zwischenverkauf der Ware bleibt bis zum Eingang der Freigabeerklärung vorbehalten.
- 2.4 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk exklusive Verpackung und Fracht zuzüglich der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.5 Sollten wir vom Kunden bestellte Ware unsererseits einkaufen und sich die diesbezüglichen Einkaufspreise zwischen dem Vertragsschluss mit dem Kunden und unserem Einkauf in einer Weise erhöhen, dass uns ein Festhalten am Vertrag mit dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, sind wir

berechtigt, nach Wahl des Kunden die Preise nach oben anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 2.6 Für Waren, welche innerhalb Deutschlands versendet werden, gilt ein Mindestbestellwert von 20,00 € netto, andernfalls von 50,00 € netto.

## 3. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrtragung

- 3.1 Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich und bezeichnen lediglich eine voraussichtliche, ab Vertragsschluss laufende Lieferfrist bis zum Warenausgang bei uns in Linkenheim-Hochstetten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich die Lieferung zu einem bestimmten Datum oder innerhalb einer bestimmten Frist zugesichert.
- 3.2 Können wir verbindlich zugesicherte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung für uns nicht mehr verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar. Gleiches gilt für Teilleistungen.
- 3.4 Ist mit dem Kunden ein Rahmenvertrag vereinbart, bei welchem der Kunde berechtigt ist, die vereinbarte Leistung in Teilen abzurufen, so kann die gesamte Leistung nur innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden. Nach Ablauf von 12 Monaten sind wir unsererseits berechtigt, die gesamte, bis dahin noch nicht abgerufene Leistung in einer Lieferung an den Kunden zu bewirken oder den Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgerufenen Leistungen zu stornieren.
- 3.5 Ist eine stückgenaue Lieferung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, sind wir zu einer Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der vertraglich vereinbarten Gesamtmenge berechtigt, wobei die mindestens zu liefernde Menge 1 Stück beträgt.
- 3.6 Die Lieferung erfolgt ab Werk (Linkenheim-Hochstetten), soweit nicht im Einzelfall mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.
- 3.7 Wir sind berechtigt, die Art der Lieferung (z.B. Transport, Versand) selbst zu bestimmen, soweit nicht im Einzelfall mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.

3.8 Jede, auch die frachtfreie Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wurde oder die Ware im Falle der Versendung unser Werk verlassen hat. Eine Versicherung gegen Schäden oder Verluste während des Transports oder während der Versendung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Kunden.

#### **4. Zahlung**

- 4.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Eintritt des Zahlungsverzuges und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht, in elektronischer Form (E-Mail). Liegt uns seitens des Kunden keine E-Mail Adresse vor, oder sprechen sonstige Umstände gegen den elektronischen Rechnungsversand, so sind wir berechtigt, die Rechnung auch in Papierform zu versenden. Insofern vom Kunden keine E-Mail Adresse für elektronische Rechnungen benannt wird, versenden wir die elektronische Rechnung an eine uns bekannte E-Mail Adresse des Kunden unserer Wahl.
- 4.3 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Im übrigen gilt § 321 BGB.
- 4.4 Eine Aufrechnung des Kunden mit eigenen Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, dieses resultiert aus Mängeln der von uns gelieferten Ware.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer Forderungen aus dem Vertrag und aus einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden verbleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen bis zur vollständigen Erfüllung unserer gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf in unserem Eigentum stehende Waren zugreifen oder zuzugreifen beabsichtigen.

5.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die von uns gelieferte Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Ein bloßes Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleiben bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der jeweiligen Werte der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren.

5.5 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses resultierenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziff. 5.4 zur Sicherheit an uns ab, wobei wir die Abtretung annehmen. Die Verpflichtungen des Kunden unter Ziff. 5.2 gelten auch hinsichtlich der abgetretenen Forderungen. Der Kunde bleibt insoweit zur Einziehung dieser Forderungen neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderungen selbst nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt und solange uns keine die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft gefährdenden Umstände bekannt werden. Letzterenfalls ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie uns die für einen ordnungsgemäßen Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

#### **6. Mängelrechte**

- 6.1 Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Für die Verwendbarkeit unserer Waren im diesbezüglichen Einsatzbereich des Kunden haben wir nicht einzustehen. Dies ist vielmehr eigenständig und im Vorfeld des Vertragsschlusses vom Kunden zu überprüfen. Soweit die Ware über die normale vertragliche Beschaffenheit hinausgehende besondere technische oder qualitative Anforderungen erfüllen soll, sind diese für uns nur verbindlich,

wenn die Erfüllung dieser Anforderungen vom Kunden gewünscht und von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

- 6.3 Unsere Waren entsprechen weder der Europäischen Richtlinie 2001/65/EU (RoHS) bzw. der Europäischen Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) noch sind sie frei von Konfliktmineralien im Sinne des Abschnitts 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt.
- 6.4 Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware verändert oder durch Dritte verändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass durch die Veränderung die Mangelbeseitigung weder unmöglich noch unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch eine Veränderung der Ware entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.5 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau noch die daraus resultierenden Kosten, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 6.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), werden von uns getragen, wenn der vom Kunden gerügte Mangel tatsächlich vorliegt. Stellt sich jedoch das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unbegründet heraus, ist dieser verpflichtet, uns die in Satz 1 genannten Kosten zu erstatten.
- 6.7 Hinsichtlich der Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziff. 7.

## **7. Haftung und Schadensersatz**

- 7.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts abweichendes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, und des Weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im letztge-

nannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 7.3 Die sich aus Ziff. 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware übernommen haben. Die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **8. Verjährung**

- 8.1 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Kunden.

## **9. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 9.1 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit dort die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 9.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen der Erfüllungsort Linkenheim-Hochstetten.
- 9.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich des Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesses, ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Karlsruhe. Wir sind jedoch unsererseits auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

**Stand: 08. August 2020**